

Richtlinie

für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen im Stadtgebiet Gersthofen

Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte (z.B. zur Herstellung von Hausanschlüssen, Grundstückszufahrten, Gehwegabsenkungen, etc.) im Stadtgebiet Gersthofen.

1. **Vorbemerkungen**

- 1.1 Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen und des Seitenraumes bedarf der Zustimmung der Stadt Gersthofen als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (Landratsamt Augsburg) erforderlich ist.
- 1.2 Von der Stadt Gersthofen können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden.
- 1.3 Nach Umbau / Neubau einer Verkehrsfläche oder einer Belagserneuerung werden Aufgrabungen in diesen Flächen vor Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht zugelassen. Hier-von kann nur in begründeten Ausnahmefällen für unvorhersehbare Arbeiten abgewichen werden.
- 1.4 Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen, alle Arten von Terminverschiebungen sind der Stadt mitzuteilen.
- 1.5 Verstößt ein Unternehmen wiederholt gegen die Bedingungen dieser Richtlinie, so kann ihm die Erlaubnis zu Vornahme von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsgrund der Stadt Gersthofen verweigert werden.

2. **Ausführung, Unterhaltung**

- 2.1 Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für • Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) und • zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-StB) in der jeweils gültigen Fassung gelten als vereinbart und sind bei der Ausführung von Aufgrabungen einzuhalten. Darüber hinaus gelten für Ausgrabungen die in der ZTV A-StB genannten weiteren Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton-StB) soweit nicht andere Regelungen getroffen werden.
- 2.2 Es dürfen nur solche Unternehmer im öffentlichen Verkehrsraum eingesetzt werden, welche die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzen und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.
- 2.3 Das Tiefbauamt ist berechtigt, die Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen

betreffen, zu überwachen. Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist das Tiefbauamt berechtigt, die Baustelle stillzulegen und dem ausführenden Unternehmer entsprechende technische Weisungen zu erteilen.

- 2.4 Der ausführende Unternehmer hat vor der Ausführung der Arbeiten bei den anderen Leitungsträgern Leitungsauskünfte einzuholen.
- 2.5 Der Beginn der Arbeiten, sowie alle Bauphasen sind dem Straßenbaulastträger zu melden, damit eine örtliche Kontrolle erfolgen kann.
- 2.6 Bei Einbau der Deckschicht ist generell ein bituminöses Schmelzband gemäß MSNAR und ZTV Fug-StB 01 einzuarbeiten. Die Ausbildung einer neuen Arbeitsfuge mit nachträglichem Schneiden und vergießen ist untersagt.
- 2.7 Bei der Fugenausbildung in der Deckschicht sind alle Flanken der durchtrennten Asphalt-schichten mit Heißbitumen 160/220, Bitumenemulsion oder bitumenhaltigem Voranstrich vollflächig anzustreichen oder zu beschichten. **Haftkleber darf für die Flanken nicht verwendet werden!**
- 2.8 Bei asphaltierten Flächen dürfen im vorhandenen Belag keine Reststreifen mit einer Breite unter 60 cm entstehen. Ansonsten muss der Belag im Reststreifen komplett ausgebaut und neu hergestellt werden. Bei Pflasterflächen in den Gehwegen mit einer Breite bis 1,50 m muss bei Aufgrabungen grundsätzlich das gesamte Pflaster aufgenommen und neu verlegt werden. Die entstehenden Kosten sind vom Leitungsträger bzw. Antragsteller der Aufgrabung zu tragen.

3. **Abnahme, Gewährleistung**

- 3.1 Von Seite der Stadt Gersthofen wird eine **förmliche Abnahme** gefordert. Eine stillschweigende Abnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahme erfolgt gem. § 12 VOB/B innerhalb von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung (tiefbau@gersthofen.de). Die Abnahme der Aufbruchsstelle ist gemeinsam mit allen Beteiligten in der Örtlichkeit durchzuführen.
- 3.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt 5 Jahre. Der Straßenbaulastträger ist berechtigt, während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Schäden im Bereich einer Aufgrabung auf Kosten des Antragstellers selbst zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr im Verzug ist.
- 3.3 **Bei der Abnahme sind Nachweise für folgende Punkte zu übergeben:**
 - Verwendung von einbaufähigem Boden
 - Korrekter Aufbau von Schotter- und Frostschutzschicht
 - Durchgeführte Verdichtungskontrollen (Proktordichte muss mindestens 98% betragen)
 - Korrekter Rückschnitt
 - Fachgerechte Aufbauhöhe für Asphalt
- 3.4 Bei dem Abnahmetermin muss eine komplette und lückenlose Abnahmedokumentation mit einer genauen Lageplanbezeichnung, evtl. Fotos und Baustellenprotokolle vorgelegt werden.